

**Besichtigungsordnung während der Epidemie  
der Niederlassung Zielona Brama [Grünes Tor] und der Fotografieabteilung  
des Nationalmuseums in Gdańsk**

1. Die Besichtigung der Museumsausstellung erfolgt in der Niederlassung Zielona Brama und der Fotografieabteilung des Nationalmuseums in Gdańsk, die sich im Gebäude in ul. Długi Targ (im Folgenden: ZB) befinden, zu den auf der Webseite des Nationalmuseums in Gdańsk sowie auf den sich beim Eingang zur ZB befindenden Informationstafeln genannten Stunden und an den dort genannten Tagen.
2. In der ZB können sich gleichzeitig nicht mehr als 30 Personen verteilt wie folgt auf die einzelnen Ausstellungsräume befinden:
  - a) Raum auf Ebene +1 (301) – maximal 14 Personen,
  - b) Raum auf Ebene +2 (501) – maximal 9 Personen,
  - c) Raum auf Ebene +3 (59) – maximal 7 Personen.
3. Die Besucher sind zu Folgendem verpflichtet:
  - a) während des Aufenthalts im Gebiet der ZB den Mund und die Nase zu bedecken,
  - b) den Mindestabstand von 2 Metern von den übrigen Besuchern und dem ZB-Personal zu halten,
  - c) vor Eingang in die Ausstellungsräume sowie in den Toiletten die Hände zu desinfizieren.
4. Das Museum kann individuell bzw. in Gruppen von maximal 5 Personen unter Einhaltung des erforderlichen Abstands von 2 Metern zwischen den Besuchern besichtigt werden.
5. Mit dem Aufzug darf nur eine Person bzw. eine minderjährige Person mit ihrem Vormund fahren.
6. Detaillierte Informationen hinsichtlich der Besichtigung der festen und zeitweiligen Ausstellung, der vorübergehend nicht verfügbaren Räume, der Eintrittskartenpreise werden an der Kasse sowie auf der Webseite des Nationalmuseums in Gdańsk veröffentlicht.
7. Zur Besichtigung der Museumsausstellung berechtigt eine Eintrittskarte fürs Nationalmuseum in Gdańsk.
8. Die zum Kauf einer ermäßigten Eintrittskarte berechtigten Dokumente sind vor dem Kauf vorzulegen.
9. Die Voraussetzung für die Besichtigung der Ausstellung ist die Vorlage einer gültigen Eintrittskarte bzw. eines die Gebührenbefreiung für den Eintritt ins Museum nachweisenden Dokuments.
10. Die Garderoben, in den die Oberkleidung gelassen werden kann, sind in ZB geschlossen. Den Besuchern wird ein Platz für Bewahrung von Regenschirmen, Koffern und Reiserucksäcken zur Verfügung gestellt. Das Museum trägt für diese Gegenstände keine Verantwortung.
11. Das Museum trägt für die in der Garderobe bzw. im Gebiet der ZB hinterlassenen Wertgegenstände, Ausweise und Geld keine Verantwortung.
12. Auf dem Gelände der ZB sind die Anweisung des Personals des Nationalmuseums in Gdańsk sowie des Schutzpersonals zu befolgen.
13. Auf dem Gelände der ZB gelten folgende Verbote:
  - a) keine Ausstellungsstücke und keine Innenausstattungs-elemente berühren, nicht hinter Schutzbarrieren gehen, nicht sich auf die Möbel setzen, nicht auf den Parketten und den Fußböden laufen und schlittern,
  - b) keine Tiere hereinführen bzw. hereintragen (mit Ausnahme eines Blindenhunds einer Person mit Behinderungen),
  - c) nicht rauchen und kein offenes Feuer verwenden,
  - d) sich nicht im alkoholisierten Zustand sowie unter Einfluss von sonstigen Rauschmitteln aufhalten,
  - e) keine Lebensmittel und keine Getränke hereintragen und konsumieren,
  - f) keine Feuerwaffe und keine scharfe Gegenstände hereintragen,
  - g) keine sich außerhalb der Ausstellung befindenden Diensträume betreten,
  - h) nicht fotografieren oder filmen unter Verwendung eines Stativs, eines Blitzlichts bzw. sonstiger künstlichen Beleuchtung,
  - i) sich nicht laut unterhalten und die Mobiltelefone nicht auf die Weisen nutzen, dass der Komfort anderer sich in der Nähe befindenden Besucher gestört wird.
14. Betrunkene, unter Einfluss von Drogen oder sich auf die Weise verhaltende Personen, dass die Sicherheit der Ausstellungsstücke bzw. der Menschen gefährdet wird, die Besichtigung andere Besucher störende, die allgemein anerkannten Verhaltensnormen an öffentlichen Orten

- verletzende und die unter Ziff. 13 der Ordnung genannten Personen können gebeten werden, die ZB zu verlassen; in Sonderfällen können gegen sie rechtliche Schritte eingeleitet werden.
15. Für die infolge des Handelns der Besucherin/des Besuchers bzw. einer unter ihrer/seiner Betreuung stehenden Person entstandenen Schäden haftet die Besucherin/der Besucher gemäß den Rechtsvorschriften.
  16. Für Minderjährige tragen die Eltern bzw. die Betreuer die Verantwortung.
  17. Der letzte Eintritt in die ZB ist spätestens 30 Minuten vor Schließung der Abteilung möglich.
  18. Die Besucher sind verpflichtet, die ZB bis zur in dieser Abteilung geltenden Schließungsuhrzeit zu verlassen. Die Schließung der ZB bedeutet den Zeitpunkt, bis zu dem die Besucher die ZB verlassen sollten, unter Berücksichtigung der Zeit, die für die Abholung der am für die Aufbewahrung bestimmten Platz gelassenen Gegenstände notwendig ist.
  19. Die Führung von einzelnen Personen und Gruppen ist bis auf Widerruf ausgesetzt.
  20. Museumsunterrichte, Workshops, Konferenzen, Vorträge, Konzerte, Vernissagen sind bis auf Widerruf ausgesetzt.
  21. Im Gebäude des ZB sowie auf dem Gelände um das Gebäude herum funktioniert ein das Bild aufzeichnende Videoüberwachungsnetz.
    - a) Der Verantwortliche, d. h. die Stelle, die darüber entscheidet welche personenbezogene Daten sowie zu welchem Zweck und auf welche Weise verarbeitet werden, ist das Nationalmuseum in Gdańsk mit Sitz in: 80-822 Gdańsk, ul. Toruńska 1, E-Mail: [info@mng.gda.pl](mailto:info@mng.gda.pl).
    - b) In allen Angelegenheiten hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten haben die von der Videoüberwachung betroffenen Personen das Recht, mit dem Datenschutzbeauftragten des NMG unter der E-Mail-Adresse [iod@mng.gda.pl](mailto:iod@mng.gda.pl) Kontakt aufzunehmen.
    - c) Der Zweck der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Image) ist die Gewährleistung der Sicherheit sowie der Schutz des Gutes auf dem von der Videoüberwachung umfassten Gelände.
    - d) Die personenbezogenen Daten der von er Videoüberwachung betroffenen Personen werden aufgrund von Art. 6, Abs. 1 B. e) DSGVO verarbeitet, d. h. ist die Verarbeitung dazu notwendig, die im öffentlichen Interesse umzusetzenden Aufgabe durchzuführen bzw. im Rahmen der öffentlichen Gewalt, die dem Verantwortlichen in Verbindung mit Art. 60a des Gesetzes vom 5. Juni 1998 zur Selbstverwaltung der Woiwodschaft anvertraut wurde.
    - e) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden maximal für 3 Monate ab dem Tag aufbewahrt, an dem die Aufzeichnung erfolgte, sofern separate Vorschriften nicht anderweitig bestimmen.
    - f) Die Empfänger der o. g. personenbezogenen Daten sind die Träger, die dazu kraft der Rechtsvorschriften berechtigt sind. Die personenbezogenen Daten können auch den Trägern anvertraut werden, die Dienstleistungen für den Verantwortlichen erbringen.
    - g) Die von der Videoüberwachung betroffenen Personen haben das Recht ihre personenbezogenen Daten zu schützen sowie Zugriff zu ihnen, ihre Löschung oder Verarbeitungsbeschränkung zu verlangen. Aufgrund der technischen Beschränkungen der Videoüberwachung wird der Verantwortliche nicht in jedem Fall die Ausübung der o. g. Rechte gewährleisten können. Ferner haben die von der Videoüberwachung betroffenen Personen auf Widerspruch sowie eine Beschwerde beim Präsident des Amtes für Personaldatenschutz (ul. Stawki 2, 00-193 Warszawa, E-Mail: [kancelaria@uodo.gov.pl](mailto:kancelaria@uodo.gov.pl)) einzulegen.